

EINKAUFSDINGUNGEN

Für von LIEBHERR beim AUFTRAGNEHMER bestellte Lieferungen oder Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. LIEBHERR akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS.

1. BESTELLUNG

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande.

2. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Bestellungen sind vom AUFTRAGNEHMER umgehend schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und überdies nur gültig, wenn diesen von LIEBHERR ausdrücklich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zugestimmt wurde; die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Zustimmung.

3. LIEFER- ODER LEISTUNGSTERMINE

- Die verbindlichen Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung.
- Bei drohendem Überschreiten eines Liefer- oder Leistungstermins, wenn auch nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung, ist LIEBHERR unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax zu informieren.
- Bei Eintritt von außerhalb der Einflussosphäre von LIEBHERR liegenden Ereignissen jedweder Art, insbesondere Handelsbeschränkungen, Sanktionen, Naturkatastrophen oder extremen Naturereignissen, Epidemien, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen und dergleichen, die LIEBHERR an der Annahme der Lieferung oder Leistung hindern, ist LIEBHERR berechtigt, Liefer- und/oder Leistungstermine entsprechend zu verschieben, ohne dadurch seinerseits in Verzug zu geraten. Außerdem ist LIEBHERR berechtigt, bei Eintritt solcher Hindernisse vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des AUFTRAGNEHMERS sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. KOSTEN, GEFAHR UND VERPACKUNG

Lieferungen oder Leistungen erfolgen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gemäß „DDP Bestimmungsort“ (Incoterms 2020), also insbesondere auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERS an dem von LIEBHERR benannten Ort. Dabei ist der jeweilige Liefergegenstand entsprechend der vorgesehenen Transportart und unter Beachtung etwaiger LIEBHERR-Vorgaben sowie ergänzend sämtlicher anwendbaren verpackungsspezifischen Normen zu verpacken, wobei umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen sind. Sofern es sich bei einem Liefergegenstand um Gefahrgut handelt, hat der AUFTRAGNEHMER diesen unter Hinweis auf die konkrete Art der von dem Gefahrgut ausgehenden Gefahr entsprechend zu kennzeichnen und LIEBHERR über gegebenenfalls zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu informieren. Des Weiteren ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, LIEBHERR mit der Lieferung alle relevanten Zoll- und Exportkontrolldaten, wie insbesondere die Angabe des jeweiligen Ursprungslandes (nichtpräferenzzieller Ursprung) und, sofern von LIEBHERR gefordert, eine Lieferantenerklärung zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder ein Zertifikat zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten), die Zolltarifnummer (HS-Code), die AL-Nummer, die ECCN-Nummer, technische Spezifikationen für die Güterlistenprüfung etc., kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. RÜCKTRITT

- Wird vom AUFTRAGNEHMER eine fällige Lieferung oder Leistung nicht erbracht oder liegt eine sonstige vertragswidrige Lieferung oder Leistung des AUFTRAGNEHMERS vor, ist LIEBHERR - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Daneben ist LIEBHERR berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Ziffer 8.2. zu verlangen.
- Wenn über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist LIEBHERR zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn durch Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des AUFTRAGNEHMERS der Leistungsanspruch von LIEBHERR gefährdet ist oder wird und LIEBHERR erfolglos zur Bewirkung oder Sicherstellung der Leistung aufgefordert hat.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

- Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass LIEBHERR nach ISO 9000/9001 zertifiziert ist. Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen diesem Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.
- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt - mit Ausnahme von längeren gesetzlichen Fristen - zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme bzw. Verwendung, für Sachmängel mit Ausnahme zugesicherter Eigenschaften spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab der Ablieferung/Abnahme. Zeigt sich innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.
- LIEBHERR ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch beeinträchtigt würden. Sämtliche mit der Mängelbeseitigung verbundenen Aufwendungen, gleich welcher Art, hat der AUFTRAGNEHMER zu tragen.
- Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- Der AUFTRAGNEHMER garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.
- Bei Liefergegenständen, die ihre Funktionen ohne die in ihnen enthaltenen und mit ihnen verbundenen digitalen Komponenten nicht erfüllen können, garantiert der AUFTRAGNEHMER, dass LIEBHERR während des Zeitraums, den LIEBHERR aufgrund der Art und des Zwecks des Liefergegenstandes unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrages vernünftigerweise erwarten kann, Aktualisierungen, insbesondere auch Sicherheitsaktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des Liefergegenstandes erforderlich sind, bereitgestellt werden und LIEBHERR über diese Aktualisierungen informiert wird.
- Der AUFTRAGNEHMER hat für seine Unterlieferanten wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.
- Der AUFTRAGNEHMER verzichtet mit Ausnahme offensichtlicher Mängel auf die Einrede der verspäteten Untersuchung bzw. verspätet erhobenen Mängelanzeige oder Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.
- Soweit LIEBHERR einem Kunden gegenüber in einem die diesem gegenüber bestehende gesetzliche Gewährleistung nicht überschreitenden Rahmen Gewähr geleistet hat, kann LIEBHERR seinerseits vom AUFTRAGNEHMER Gewährleistung fordern auch wenn die Gewährleistungsfrist nach Ziffer 6.2. bereits abgelaufen sein sollte.
- Wenn zu erwarten ist, dass LIEBHERR oder der AUFTRAGNEHMER aufgrund konkreter Produktgefahren oder eines Fehlers der Liefergegenstände oder Leistungen im Rahmen der Produkt- bzw. vergleichbaren Haftung in Anspruch genommen werden kann, ist LIEBHERR berechtigt, solche Produktgefahren oder Fehler an den Liefergegenständen oder Leistungen, gleichgültig ob schon ausgeliefert oder nicht, selbst oder durch Dritte auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS zu beseitigen, unabhängig davon, ob Mängelansprüche bereits verjährt sind oder nicht. LIEBHERR ist verpflichtet, diese Beseitigung so kostengünstig wie möglich zu gestalten und den AUFTRAGNEHMER schnellstmöglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

7. COMPLIANCE

- Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass er alle im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung auf den AUFTRAGNEHMER jeweils anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften sowie ihm bekannte LIEBHERR Richtlinien und Vorgaben und den LIEBHERR-Lieferantenverhaltenskodex (nachfolgend als "Anwendbare Regelungen" bezeichnet) vollumfänglich einhalten wird.
- Soweit Anwendbare Regelungen Melde-, Dokumentations- oder sonstige Pflichten des AUFTRAGNEHMERS enthalten (insbesondere bezüglich umweltrechtlicher Gesetze, Standards etc.), wird der AUFTRAGNEHMER diesen Melde-, Dokumentations- und sonstigen Pflichten aus eigener Initiative, auf eigene Kosten, vollständig und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachkommen. Auch bei Fehlen entsprechender gesetzlicher Melde-, Dokumentations- oder sonstiger Pflichten des AUFTRAGNEHMERS, wird der AUFTRAGNEHMER LIEBHERR und die mit LIEBHERR verbundenen Unternehmen (Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit dem Sitz in 1630 Bulle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist) bei der Erfüllung dieser Melde-, Dokumentations- oder sonstigen Pflichten auf Aufforderung von LIEBHERR oder einem verbundenen Unternehmen unverzüglich und auf eigene Kosten unterstützen.
- LIEBHERR ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Anwendbaren Regelungen beim AUFTRAGNEHMER zu überprüfen oder durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen.
- Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, mit seinen Unterlieferanten eine entsprechende Vereinbarung gemäß den Ziffern 7.1. bis 7.3. zu treffen.
- Sofern der AUFTRAGNEHMER oder einer seiner Unterlieferanten gegen eine Anwendbare Regelung verstößt, ist LIEBHERR zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

8. SCHADENERSATZ, RÜCKGRIFF, VERTRAGSSTRAFE UND SCHADLOSHALTUNG

- Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften stehen LIEBHERR in jedem Fall ungeschmälert zu. LIEBHERR ist zudem berechtigt, auch jenen Schaden einzufordern, der im Mangel selbst liegt ("Mangelschaden"). Haftungsausschlüsse zugunsten des AUFTRAGNEHMERS oder Verpflichtungen, wonach LIEBHERR Haftungsausschlüsse mit Dritten zu vereinbaren hätte, bestehen nicht.
- LIEBHERR ist unbeschadet aller anderen Ansprüche, insbesondere jener nach den Ziffern 5., 6. und 8.1. berechtigt, im Falle des Rücktritts vom Vertrag anstatt der Vertragsstrafe eine Vertragsstrafe von 10% des Gesamtauftragswertes oder in den sonstigen Fällen der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung - und sei es auch nur hinsichtlich der Dokumentation oder sonstiger selbstständiger Nebenpflichten - eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, maximal 10% zu verlangen.
Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der AUFTRAGNEHMER für die Dauer ihrer Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung von Vertragsstrafe bzw. Schadenersatz befreit, sofern er LIEBHERR diese Umstände unverzüglich anzeigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn den AUFTRAGNEHMER kein Verschulden trifft. LIEBHERR ist in allen Fällen berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens geltend zu machen.

- Soweit LIEBHERR, deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter oder Vertriebspartner - von wem auch immer - wegen eines Schadens, der seine Ursache in den Lieferungen oder Leistungen des AUFTRAGNEHMERS und/oder einer Verletzung einer sonstigen Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERS findet, in Anspruch genommen wird, wird der AUFTRAGNEHMER LIEBHERR sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter und Vertriebspartner vollständig schad- und klaglos halten.
- Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem marktüblichen Deckungsumfang vorzuhalten und LIEBHERR auf Verlangen den entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

9. RECHTE DRITTER

- Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen oder Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere gewerblichen Schutzrechten) sind.
- Sollte LIEBHERR, deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter oder Vertriebspartner dennoch von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AUFTRAGNEHMER LIEBHERR sowie deren verbundene Gesellschaften, Organe, Geschäftsleitungen, Mitarbeiter und Vertriebspartner vollständig schad- und klaglos halten.

10. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE UND MODELLE

Die von LIEBHERR zum Zwecke der Ausführung der Lieferungen oder Leistungen überlassenen bzw. von LIEBHERR finanzierten Zeichnungen, Skizzen, technischen Unterlagen, Werkzeuge, Muster, Modelle und dergleichen bleiben Eigentum von LIEBHERR bzw. sind LIEBHERR zu übereignen und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind auf Verlangen von LIEBHERR (bzw. bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert) unverzüglich zurückzugeben.

11. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

- Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, die von LIEBHERR angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.
- Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und LIEBHERR aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das österreichische Recht - im Falle eines grenzüberschreitenden Rechtsgeschäfts unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) in der englischsprachigen Fassung - nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von LIEBHERR zuständige Gericht; LIEBHERR ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AUFTRAGNEHMER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Der AUFTRAGNEHMER darf ohne schriftliche Zustimmung von LIEBHERR seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder Dritte mit der Ausführung der Lieferungen oder Leistungen beauftragen.
- Alle Ansprüche nach diesen Einkaufsbedingungen stehen LIEBHERR auch dann zu, wenn dem AUFTRAGNEHMER keine wesentliche Vertragsverletzung ("fundamental breach of contract") zur Last fällt und bestehen unabhängig von der Vorausssehbarkeit eines Schadens bei Vertragsabschluss.
- Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen, technischen oder sonstigen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden.